

Frauenfeld, 9. Dezember 2021

Entscheid
5790/2006/AVK

Rahmenvorgaben zur obligatorischen Weiterbildung "Deutsch als Zweitsprache (DaZ)" im Kanton Thurgau

Die sprachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sind relevant für ihren Bildungserfolg und somit für die Chancengerechtigkeit. Rund ein Viertel aller Schülerinnen und Schüler im Kanton Thurgau spricht eine andere Erstsprache als Deutsch. Es ist die Aufgabe der Schule, sie in der Entwicklung der schulsprachlichen Kompetenzen zu fördern. Eine wichtige Fördermassnahme ist der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ), der den Regelunterricht ergänzt und unterstützt. Da nur kompetentes Personal die Qualität des DaZ-Unterrichts gewährleistet, sollen DaZ-Lehrpersonen in einer vom Amt vorgegebenen Weiterbildung (obligatorische Weiterbildung Deutsch als Zweitsprache) die notwendigen didaktischen und diagnostischen Kompetenzen erwerben.

Die Pädagogische Hochschule Thurgau (PHTG) bildet gemäss den DEK-Entscheiden vom 7. September 2005 und vom 21. Februar 2014 Lehrpersonen oder andere geeignete Personen im Auftrag des Amtes für Volksschule (AV) für den Unterricht in DaZ weiter. Das laufende Weiterbildungsformat "Weiterbildung DaZ – Deutsch als Zweitsprache" von elf Halbtagen und drei fakultativen Punkten gemäss European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte) genügt den heutigen Anforderungen indessen nicht mehr. Es soll ab Schuljahr 2022/2023 erweitert und die Zulassung neu geregelt werden. Zudem wird es neu über das Globalbudget der PHTG im Rahmen des kantonalen Leistungsauftrags und nicht mehr durch das AV finanziert.

Die Weiterbildung für DaZ soll ab dem Schuljahr 2022/2023 acht Tage dauern. Die Ausbildungsteile und -inhalte sind teilweise stufen- und zyklenübergreifend. Beispielsweise werden die Didaktik und Methodik des DaZ sowie die Sprachproduktionsanalyse entweder auf den Zyklus 1 oder auf die Zyklen 2 und 3 ausgerichtet. Die Lehrpersonen absolvieren die Weiterbildung gemäss ihrem EDK-anerkannten Stufendiplom in der einen oder anderen Ausrichtung. Wie bis anhin soll sie für die in der Volksschule im Kanton Thurgau unterrichtenden Lehrpersonen kostenlos bleiben. Die Teilnehmenden können zudem auf eigene Kosten fakultativ vier ECTS-Punkte erwerben.

Zusätzlich ist es ein Anliegen des Kantons, dass interessierte DaZ-Lehrpersonen basierend auf dieser Weiterbildung und den ergänzenden, kostenpflichtigen Angeboten den Zugang zu einem Certificate of Advanced Studies (CAS) DaZ erhalten, der von verschiedenen Hochschulen angeboten wird.

Bei der Konsultation der Bildungspartner im Jahr 2020 wurde die neue Grundhaltung mehrheitlich begrüsst, dass der DaZ-Unterricht zukünftig ausschliesslich von Lehrpersonen oder schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen erteilt und ihre Rechtsstellung entsprechend durch den Kanton geregelt werden soll. Dies bedingt eine Anpassung von § 31 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule (RRV VG; RB 411.111), da gemäss dessen Regelung niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen wie DaZ nicht nur durch Lehrpersonen, sondern auch durch andere geeignete Personen durchgeführt werden können. Geprüft wird auch eine Anpassung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen (RSV VS; RB 411.114). Diese Anpassungen sind auf den Sommer 2024 geplant. DaZ-Unterrichtsberechtigungen von Personen, die heute ohne Lehrdiplom und ohne Diplom in schulischer Heilpädagogik DaZ unterrichten, und die ab 2024 eigentlich nicht mehr unterrichtsberechtigt wären, sollen demgegenüber ihre Gültigkeit behalten.

Bis zur Inkraftsetzung der angepassten Verordnungen regelt die "Richtlinie des AV über geeignete Personen für die Durchführung des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache (DaZ)" vom 31. März 2016 die Tätigkeit als DaZ-Lehrperson. Für die Weiterbildung sollen Personen ohne Lehrdiplom und ohne Diplom in schulischer Heilpädagogik hingegen ab Schuljahr 2022/2023 nicht mehr zugelassen werden.

Das AV wird weiterhin vergleichbare oder weitergehende DaZ-Weiterbildungen anderer Anbieter prüfen und gegebenenfalls anerkennen (CAS DaZ einer pädagogischen Hochschule, Abschlussbescheinigung DaZ-Qualifikation der Hochschule für Heilpädagogik [HfH] usw.). Wird anstatt der obligatorischen DaZ-Weiterbildung direkt ein CAS DaZ absolviert, beteiligt sich das AV im Umfang der Kosten der obligatorischen DaZ-Weiterbildung der PHTG an den Kosten des Lehrgangs, sofern es sich um eine im Kanton unterrichtende Person mit Lehrdiplom oder Diplom in schulischer Heilpädagogik handelt.

Mit der Weiterbildungsbestätigung erfüllen die Lehrpersonen die Voraussetzung, um auf der Stufe, für die sie über ein Lehrdiplom verfügen, an den Thurgauer Schulen DaZ zu unterrichten. Dies entspricht der Regelung der Tätigkeit auf der Basisstufe (vgl. § 3 Abs. 4 RSV VS). Eigentliche Unterrichtsberechtigungen werden nicht mehr ausgestellt. Die bisher erteilten kantonalen DaZ-Unterrichtsberechtigungen sollen indessen ihre Gültigkeit behalten.

Entscheid:

1. Die Dauer der von der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) angebotenen obligatorischen Weiterbildung "Deutsch als Zweitsprache (DaZ)" wird durch das Amt für Volksschule (AV) auf acht Tage festgelegt. Fakultativ können zusätzlich auf eigene Kosten vier ECTS-Punkte erworben werden.
2. Zur Weiterbildung werden neu nur noch Personen mit EDK-anerkanntem Lehrdiplom oder Diplom in schulischer Heilpädagogik zugelassen. Die Lehrpersonen absolvieren die Weiterbildungsteile gemäss ihrem EDK-anerkanntem Stufendiplom für den Zyklus 1 oder für die Zyklen 2 und 3.
3. Die Kosten der obligatorischen Weiterbildung werden über das Globalbudget der PHTG gedeckt. Für die in der Volksschule im Kanton Thurgau unterrichtenden Lehrpersonen und schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ist die Weiterbildung kostenlos, falls sie als Ganzes absolviert und abgeschlossen wird. Werden nur Teilelemente daraus besucht, sind diese für die Teilnehmenden kostenpflichtig.
4. Wer DaZ unterrichtet, muss innerhalb von zwei Jahren nach Anstellungsbeginn die obligatorische "Weiterbildung Deutsch als Zweitsprache (DaZ)" an der PHTG oder eine vergleichbare Weiterbildung absolviert haben. Die Schulgemeinden teilen dies bei der Anstellung mit.
5. Wird anstatt der DaZ-Weiterbildung der PHTG ein CAS DaZ an einer pädagogischen Hochschule absolviert, beteiligt sich das AV im Umfang der Kosten der obligatorischen DaZ-Weiterbildung der PHTG an den Kosten.
6. Das weiterführende Angebot zur Erarbeitung von ECTS-Punkten wird durch die PHTG sichergestellt. Dieser Teil der Weiterbildung ist fakultativ und für die Teilnehmenden kostenpflichtig.
7. Der Zugang zu einem weiterführenden CAS DaZ wird durch die PHTG geregelt.
8. Dieser Entscheid ersetzt den DEK-Entscheid vom 7. September 2005 betreffend Rahmenvorgaben für die Zusatzförderung für Kinder mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ) sowie den DEK-Entscheid vom 21. Februar 2014 betreffend Rahmenvorgaben zur obligatorischen Weiterbildung Deutsch als Zweitsprache (DaZ) im Kanton Thurgau und tritt auf den 1. Februar 2022 in Kraft. Die laufende DaZ-Weiterbildung ist von den neuen Regelungen nicht betroffen und es gelten weiterhin der DEK-Entscheid vom 7. September 2005 und der DEK-Entscheid vom 21. Februar 2014.

4/4

9. Mitteilung an:

Zustellung extern (elektronisch, durch AV)

- Verband Thurgauer Schulgemeinden
- Bildung Thurgau
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau
- alle Schulgemeinden (via AV-Info)
- Pädagogische Hochschule Thurgau

Zustellung intern (elektronisch, durch AV)

- Amt für Volksschule
- Generalsekretariat DEK
- Finanzkontrolle

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill